

Beglaubigte Abschrift

Az.: 6 L 815/15

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Michael F

- Antragsteller -

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -

wegen

Versammlung des Bündnisses "Dresden Nazifrei" am 28.8.2015 in Heidenau,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht D, den Richter am Verwaltungsgericht W und die Richterin M

am 28. August 2015

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 27.8.2015 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Das Bündnis "Dresden Nazifrei" zeigte am 26.8.2015 eine Versammlung für den 28.8.2015 in der Zeit von 15 bis 18 Uhr auf dem Parkplatz gegenüber dem ehemaligen Baumarkt mit dem Thema: "Gemeinsam und für Refugees! Refugees welcome!" an.

Der Antragsgegner hat mit Allgemeinverfügung vom 27.8.2015 alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel im gesamten Gebiet der Stadt Heidenau vom 28.8.2015, 14 Uhr bis 31.8.2015, 6 Uhr untersagt (Ziffer 1.) und verfügt, dass alle bislang angezeigten Versammlungen in diesem Sicherheitsbereich von dieser Regelung erfasst werde (Ziffer 2.) Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet (Ziffer 3.)

Zur Begründung wurde angegeben, vor dem Hintergrund der medial begleiteten gewalttätigen Geschehnisse um die erste Aufnahme von Flüchtlingen in die Erstaufnahmeeinrichtung Heidenau am vergangenen Wochenende vom 21.-23.8.2015 werde von einer unmittelbar bestehenden erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgegangen. Diese könne durch ein Vorgehen gegen die Störer nicht abgewendet werden, weil nicht ausreichend eigene sowie diese ergänzende Kräfte aus anderen Bundesländern und dem Bund zur Verfügung stünden, um die gefährdeten Rechtsgüter wirksam zu schützen. Zudem würde der Einsatz der der Polizei zur Verfügung stehenden dann noch wirksamen Mitteln, insbesondere Wasserwerfer, unverhältnismäßige Schäden auch bei Nichtbeteiligten hervorrufen.

Hiergegen erhob der Antragsteller am 28.8.2015 Widerspruch und hat mit seinem ebenfalls am 28.8.2015 bei Gericht eingereichten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz den Antrag gestellt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 28.8.2015 gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners betreffend Versammlungen in Heidenau vom 27.8.2015 wieder herzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen in der Allgemeinverfügung, insbesondere zum Vorliegen des polizeilichen Notstandes. Zudem macht er Zweifel am der Widerspruchsbefugnis des Antragstellers geltend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der Antrag des Antragstellers gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 27.8.2015 hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig. Der Antragsteller hat die gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog erforderliche Antragsbefugnis, weil er von dem streitgegenständlichen Versammlungsverbot betroffen ist. Er hat mit seiner eidesstattlichen Versicherung hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht, dass beabsichtigt, an einer von dem Verbot erfassten Versammlung teilzunehmen.

Der Antrag ist auch begründet. Die Kammer ist aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung der Überzeugung, dass die angegriffene Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 27.8.2015 offensichtlich rechtswidrig ist.

Dies folgt zum einen aus dem Umstand, dass der polizeiliche Notstand, der zur Begründung der Allgemeinverfügung herangezogen wurde, schon nicht hinreichend vorgetragen und belegt ist. So stützt sich die vom Antragsgegner vorgenommene Gefahrenprognose lediglich auf die Ereignisse des vergangenen Wochenendes ohne sich konkret mit den für das kommende Wochenende angezeigten Versammlungen auseinanderzusetzen und dazulegen, wie von der zu erwartenden Teilnehmerzahl eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen soll. Insoweit reicht es nicht aus, auf die aus dem gesamten Bundesgebiet erwarteten übrigen Demonstranten zu verweisen.

Darüber hinaus erscheint die Allgemeinverfügung, die ein vollständiges Verbot sämtlicher Versammlung für das gesamte kommende Wochenende umfasst, unverhältnismäßig. Sie stellt nach Überzeugung der Kammer schon nicht das mildeste Mittel dar, um den vom Antragsgegner angenommenen Gefahren, die von den angezeigten Demonstrationen ausgehen sollen, wirksam zu begegnen. So sind für Freitag, den 28.8.2015 lediglich 2 Demonstra-

tionen in Heidenau angemeldet und eine weitere für Samstag, den 29.8.2015. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, aus welchen Gründen diese Versammlungen nicht beispielsweise in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht beauftragt wurden, um ein Aufeinandertreffen der unterschiedlichen politischen Lager zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung in Höhe von 5.000 Euro folgt aus §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Im Hinblick darauf, dass die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers bei dem unmittelbaren zeitlichen Bestehen der betroffenen Versammlung die Entscheidung in der Hauptsache im Ergebnis vorwegnimmt, war der Regelstreitwert – wie sonst im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes üblich – nicht zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.
D [REDACTED]

W [REDACTED]

M [REDACTED]

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Dresden, den 28.08.2015

Verwaltungsgericht Dresden



Sitzobersekretärin